



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Geschäftszahl 14.064/5-1/5/85

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

OR. Dr. Schwarzer

Klappe 5078 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1016 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf einer 2. Daten-
schutzgesetz-Novelle;
Begutachtung

Datum: 28. MAI 1985

Verteilt 31.5.85 Schöber

Dr. Ottoway

Das Bundesministerium für Bauten und Technik beeindruckt sich,
anverwahrt 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
Entwurf einer 2. Datenschutzgesetz-Novelle zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 20. Mai 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Schubert

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Fingerhut



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Geschäftszahl 14.064/5-I/5/85

An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
1014 Wien

1011 Wien, Stubenring 1
 Telefon 0222/7500
 Name des Sachbearbeiters:
OR. Dr. Schwarzer
 Klappe 5078 Durchwahl
 Fernschreib-Nr. 1 11145, 1 11780

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf einer 2. Datenschutzgesetz-Novelle;
 Begutachtung
 zu GZ 810.018/4-V/1a/85 vom 30.3.1985

Das Bundesministerium für Bauten und Technik beeindruckt sich
 mitzuteilen, daß der im Betreff angeführte Entwurf zu
 folgenden Überlegungen Anlaß gibt:

Sowohl § 51 b wie § 51 h verlangen für die Zulässigkeit der
 Ermittlung personenbezogener Daten für wissenschaftliche
 (§ 51 b) oder statistische Zwecke (§ 51 h), daß der Betroffene
 vorher über das Bestehen oder Nichtbestehen einer rechtlichen
 Verpflichtung zur Mitwirkung oder Beantwortung zu informieren
 ist und daß ihm auch Zweck der Untersuchung bzw. der Be-
 fragung bekanntgegeben wird.

Dabei erhebt sich die Frage, in welchem Verhältnis diese Be-
 stimmungen zu den §§ 6 und 17 DSG stehen. Wenn nämlich gemäß
 diesen Bestimmungen die Ermittlung und Verarbeitung von Daten
 zulässig ist und die Meldung der Verarbeitung gemäß § 6 er-
 stattet oder gemäß § 23 die Registrierung beantragt wurde,
 würde sich die Anwendung der Vorschriften der §§ 51 b und
 51 h erübrigen, sofern die in der Meldung bzw. in der
 Registrierung angeführten Daten (auch) für wissenschaftliche

./.

oder statistische Zwecke verwendet werden.

Soferne die ho. Ansucht den do. Überlegungen entspricht, sollte im Entwurf deutlich gemacht werden, daß die §§ 51 b und 51 h nur dann anzuwenden sind, wenn Daten ausschließlich für wissenschaftliche oder statistische Zwecke ermittelt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 20. Mai 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Schuberth

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

